

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 22. Juni 1984

110. Stück

241. Verordnung: Privatschule „Rudolf Steiner-Schule Pötzleinsdorf“
 242. Verordnung: Änderung der Textilpflegekennzeichnungsverordnung
 243. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Export von Prädikatsweinen in Flaschen
 244. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C
 — Dienst in einer Unteroffiziersfunktion
 245. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Politikwissenschaft

241. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 28. Mai 1984 betreffend die Privatschule „Rudolf Steiner-Schule Pötzleinsdorf“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 366/1982, wird verordnet:

Die erste bis fünfte Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Rudolf Steiner-Schule Pötzleinsdorf“ in Wien XVIII wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

Zilk

242. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 29. Mai 1984, mit der die Textilpflegekennzeichnungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch die

UWG-Novelle 1980, BGBl. Nr. 120, wird verordnet:

Artikel I

Die Textilpflegekennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 337/1975, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 159/1979 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird als zweiter Satz angefügt:

„Wird an diesen Textilerzeugnissen zusätzlich ihre Eignung zur Trocknung im Elektro-Haushaltswäschetrockner ersichtlich gemacht, so sind sie mit dem Pflegekennzeichnungssymbol gemäß Anlage 1 a zu versehen.“

2. In der Anlage 1 hat der Text der das Waschsymbolsymbol betreffenden mittleren Spalte zu lauten:

„Das Waschsymbolsymbol hat mindestens die Angabe der Waschtemperatur, die nicht überschritten werden soll, in °C zu enthalten. Bei Handwäsche tritt an die Stelle der Temperaturangabe eine in den

Waschbottich eingetauchte Hand ().“

3. Nach der Anlage 1 wird folgende Anlage 1 a angefügt:

„Anlage 1 a

	Im Trocknersymbol ist die Trocknungsstufe durch Punkte anzugeben. Hierbei bedeutet ein Punkt „schonende Trocknung bei niedriger Temperatur“ und bedeuten zwei Punkte „normale Trocknung ohne Einschränkung im Elektro-Haushaltswäschetrockner möglich“.	Die Pflegekennzeichnung „nicht im Elektro-Haushaltswäschetrockner trocknen“ hat durch Durchkreuzen des Symbols mit dem Zeichen X zu erfolgen.
---	---	---

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1985 in Kraft.

Steger

243. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 8. Juni 1984, mit der die Verordnung über den Export von Prädikatsweinen in Flaschen geändert wird

Auf Grund des § 19 Abs. 11 a des Weingesetzes 1961, BGBl. Nr. 187, in der Fassung der Weingesetznovelle 1983, BGBl. Nr. 391, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 22. Dezember 1983, BGBl. Nr. 14/1984, über den Export von bestimmten Prädikatsweinen in Flaschen wird geändert wie folgt:

§ 2 hat zu lauten:

„§ 2. Diese Verordnung tritt hinsichtlich Trockenbeerenauslese mit 1. Juli 1984, hinsichtlich Ausbruch und Beerenauslese mit 1. Juli 1985, in Kraft.“

Haiden

244. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 13. Juni 1984, mit der die Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C — Dienst in einer Unteroffiziersfunktion geändert wird

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und 196 Abs. 1 sowie der Anlage 1 Z 3.2 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 12. Dezember 1980, BGBl. Nr. 607, über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C — Dienst in einer Unteroffiziersfunktion wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 Z 2 wird dem Wort „Anlage“ der Zusatz „1“ angefügt.

2. § 7 lautet:

„§ 7. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann hinsichtlich der im § 4 Z 4, 5 und 7 angeführten Gegenstände die erfolgreiche Absolvierung des Ausbildungslehrganges für Dienstführende Unteroffiziere sowie hinsichtlich der im § 5 Abs. 1 Z 1 und in der Anlage 1 Z 1, 2, 5 bis 11 und 15 angeführten Gegenstände die erfolgreiche Absolvierung der entsprechenden, aus der Anlage 2 ersichtlichen Prüfungen auf die Grundausbildung anrechnen.“

3. Nach der Anlage 1 wird angefügt:

„Anlage 2

dung angerechnet werden können, wenn für die Zulassung zu diesen Prüfungen die Erfüllung der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe H 3 Voraussetzung ist:

Prüfung	Ziffer der Anlage 1
1. Prüfung zum Zugskommandanten eines Pionierzuges	1
2. Prüfung zum Pioniermaschinenunteroffizier	1
3. Prüfung zum Zugskommandanten eines Jägerzuges	2
4. Prüfung zum Zugskommandanten eines schweren Jägerzuges	2
5. Prüfung zum Zugskommandanten eines rPAK-Zuges	2
6. Prüfung zum Zugskommandanten eines schweren Granatwerferzuges	2
7. Prüfung zum Zugskommandanten eines Sperrzuges	2
8. Prüfung zum Zugskommandanten eines mechZuges	2
9. Prüfung zum Zugskommandanten eines Fliegerabwehrzuges	2
10. Prüfung zum Zugskommandanten und Stellungenunteroffizier der Artillerie	2
11. Prüfung zum Wallmeisterunteroffizier	2
12. Prüfung zum Artilleriebeobachtungsunteroffizier	2
13. Prüfung zum Artillerierechenunteroffizier	2
14. Prüfung zum Kommandanten eines Artillerievermessungstrupps	2
15. Prüfung zum Kommandanten eines Artilleriewetterstrupps	2
16. Prüfung zum Zugskommandanten eines Nachschubzuges	5
17. Prüfung zum Zugskommandanten eines Transportzuges	5
18. Prüfung zum Zugskommandanten eines Nachschub-Transportzuges	5
19. Verwendungsprüfung II für Radarbetriebspersonal	6
20. Prüfung zum Einsatzpiloten	7
21. Prüfung Flugberatungsdienst für Unteroffiziere im Flugsicherungsdienst	8
22. Prüfung zum Dienstführenden Unteroffizier	9
23. Lehrbefähigungsprüfung für Heeresfahrschullehrer	10
24. Prüfung zum Zugskommandanten eines ABC-Abwehrzuges	11
25. Wetterdienstprüfung II für Wetterdienstunteroffiziere	15“

Prüfungen, die gemäß § 7 hinsichtlich bestimmter Gegenstände der Anlage 1 auf die Grundausbil-

Frischenschlager

245. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 14. Juni 1984, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Politikwissenschaft geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 12, 15, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971 über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1973, Nr. 467/1974, Nr. 561/1978, Nr. 477/1979 und Nr. 59/1983 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 158/1972, Nr. 561/1978 und Nr. 332/1981, der Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 448/1981 sowie der Bundesgesetze BGBl. Nr. 112/1982 und Nr. 116/1984 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 20. Mai 1978, BGBl. Nr. 292, über die Studienordnung für die Studien-

richtung Politikwissenschaft wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1. Die Studienrichtung Politikwissenschaft ist

- a) an der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien unter Mitwirkung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien,
- b) an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck gemeinsam mit der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unter Mitwirkung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck,
- c) an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg unter Mitwirkung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Salzburg einzurichten.“

Fischer



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 751,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 850,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,40 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.